



CH-3003 Bern ARE

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Sektion Sachplan und Anlagen
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: COO.2093.100.5.786890
Unser Zeichen: TM
Sachbearbeiter/in: Dr. Martin Tschopp
Bern, 06.03.2020

Aéroport de Genève – Dossier après PSIA – Consultation fédérale et cantonale

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 11.09.2019, respektive vom 05.02.2020, in denen wir eingeladen werden, uns zum vorgesehenen Plangenehmigungsgesuch und zur Änderung des Betriebsreglements des Landesflughafens Genf zu äussern. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und äussern uns folgendermassen:

Gegenstand

Der Bundesrat hat am 14.11.2018 Das SIL Objektblatt Aéroport de Genève genehmigt. Darin festgesetzt ist das Gebiet mit Lärmauswirkung (Territoire exposé au bruit VP DS II) mit einer Lärmkurve für einen mittelfristigen zeitlichen Horizont («Courbe de bruit PSIA à moyen terme») sowie eine zweite, in ihrer räumlichen Ausdehnung kleinere und längerfristige Kurve («Courbe de bruit à long terme '2030'»).

Im Objektblatt wurde festgesetzt, dass die Flughafenbetreiberin Massnahmen ergreifen muss, damit die Zahl derjenigen Flüge, die planmässig vor 22.00, tatsächlich aber erst danach abfliegen, reduziert werden können. Ebenso wird festgesetzt, dass Massnahmen ergriffen werden, dass nach 22.00 abfliegende Flüge den Flugplan besser einhalten können. Weiter wurde festgesetzt, dass der Bau von Schnellabrollwegen am nördlichen und südlichen Pistenende vorgesehen ist.

Die von der Flughafenbetreiberin (Aéroport International de Genève – AIG) vorgelegten Gesuche zur Plangenehmigung und zur Anpassung des Betriebsreglements zielen darauf ab diese Sachplanfestlegungen nun umzusetzen.

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Worbentalstrasse 66, 3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 462 40 59
martin.tschopp@are.admin.ch
www.are.admin.ch

Befund

Wir stellen fest, dass die Plangenehmigungsgesuche und die Anpassungen des Betriebsreglements mit den Festlegungen des Objektblattes in Einklang stehen. Im Objektblatt ist festgehalten, dass für alle vorgesehenen Vorhaben mit Projektierungshorizont 2030 keine Fruchtfolgeflächen benötigt werden (S. 17: «Le développement prévu de l'aéroport à l'horizon 2030 n'a pas d'impact sur les surfaces d'assolements [SDA]»). Dies gilt folglich auch für die vorgesehenen Schnellabrollwege.

In Ihrem Schreiben vom 11.09.2019 ist festgehalten, dass die vorgesehenen Projekte und Massnahmen neue Lärmkurven notwendig machen werden («Ces projets... nécessitent que de nouvelles courbes de bruit soient adoptées»). Wir gehen davon aus, dass sich diese Lärmkurven innerhalb des im Objektblatt festgelegten Gebiets mit Lärmauswirkung (Territoire exposé au bruit) bewegen werden.

Wir stellen weiter fest, dass sich die Kantone Genf und Waadt in ihren Stellungnahmen vom 11.12.2019, respektive vom 21.01.2020 im Grundsatz sowohl mit Vorgehen wie auch mit den Massnahmen einverstanden erklären. Von unserer Seite wird insbesondere begrüsst, dass der Kanton Genf eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem BAZL vorschlägt. Dies scheint uns auch unter dem Gesichtspunkt der besonderen Ausgangslage mit den zwei Lärmkurven und den für den Übergang zur «Courbe long terme '2030'» notwendigen und teilweise noch zu entwickelnden Massnahmen notwendig zu sein.

Ebenso erscheint uns ein aktiverer Einbezug der Anrainergemeinden auf französischem Territorium, wie es der Préfet der Région Auvergne-Rhone-Alpes in seinen Schreiben vom 03.02.2020 vorschlägt, prüfenswert zu sein.

Erwägungen

Das ARE ist mit dem vorgesehenen Vorgehen einverstanden. Wir haben dazu keine weiteren Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Raumentwicklung ARE



Martin Tschopp
Stellvertretender Sektionschef